



Stadt Bern
Stadtrat



Synopsis

Aus der Kommission für Finanzen, Sicherheit und Umwelt vom 15. Juni 2020

Traktandum 9: Reglement vom 23. Mai 2002 über die Erteilung und Zusicherung des Bürgerrechts der Stadt Bern (Einbürgerungsreglement; EBR; SSSB 121.1); Totalrevision (2017.SUE.000064), 2. Lesung

Antrag Gemeinderat	Nr.	Antragstellende	Anträge	Begründung
Art. 5 Zuständigkeiten ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Zusicherung des Bürgerrechts der Stadt Bern. ² Er setzt eine ständige Einbürgerungskommission gemäss dem Reglement vom 17. August 2000¹ über die Kommissionen der Stadt Bern ein. ³ Er regelt Aufgaben, Befugnisse und Mitgliederzahl der ständigen Einbürgerungskommission in einer Verordnung.	1.	Zora Schneider, PdA (Ergänzungsantrag)	Art. 5 Zuständigkeiten ¹ [...] ² [...] ³ [...] ⁴ Er beauftragt eine dafür geeignete Stelle, die Fragen des Einbürgerungstests für Ausländerinnen und Ausländer zu veröffentlichen.	Es wurde schon häufig festgestellt, dass auch Schweizerinnen und Schweizer, die schon ihr Leben lang in der Schweiz leben, diverse Fragen zu Geographie, Geschichte, usw. nicht beantworten können. Eine Veröffentlichung der Fragen diene der besseren Vorbereitung und wäre einer realistischen Einschätzung von nötigem Wissen, das der Integration dienen soll, angemessener.
Art. 7 Entscheid ¹ Die ständige Einbürgerungskommission behandelt das Gesuch und übermittelt sämtliche Akten mit ihren Anträgen zum Entscheid an den Gemeinderat. ² Abweisende Entscheide des Gemeinderats sind der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich begründet zu eröffnen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.	2.	Zora Schneider, PdA (Ergänzungsantrag)	Art. 7 Entscheid ¹ [...] ² [...] ³ Nach Rechtskraft des Entscheides veröffentlicht die zuständige Stelle die anonymisierten Einbürgerungsprotokolle. Die Anonymisierung schützt die Privatsphäre der durch den Einbürgerungsentscheid betroffenen Person.	In den letzten Jahren hat es diverse Skandale in Bezug auf willkürliche Fragen und Anforderungen im Einbürgerungsverfahren von Gemeinden gegeben. Mit einer anonymisierten Veröffentlichung geht auch eine öffentliche Kontrolle einher, die ein faireres Verfahren sicherstellen könnte.

¹ KoR; SSSB 152.21

Antrag Gemeinderat	Nr.	Antragstellende	Anträge	Begründung
Art. 8 Gebührenpflicht Die Einbürgerungsgebühren für das städtische Verfahren richten sich nach dem Reglement vom 21. Mai 2000 ² über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.	3.	SP/JUSO GB/JA! (Änderungsantrag)	Art. 8 Gebührenpflicht Gebühren Die Einbürgerungsgebühren für das städtische Verfahren richten sich nach dem Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern. Die Stadt Bern erhebt keine Einbürgerungsgebühren. Änderung Antrag Gemeinderat zum Anhang III Ziffer 4.5. des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern: 4.5. [streichen ganze Ziffer]	Auf die Einbürgerungsgebühr soll verzichtet werden, damit eine Einbürgerung nicht von den finanziellen Möglichkeiten der einzelnen abhängt. Die Erlangung der politischen Mitsprache darf nichts kosten, sondern muss als Recht allen zustehen, die die Voraussetzungen erfüllen.

Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (GebR, SSSB 154.11)

Antrag Gemeinderat	Nr.	Antragstellende	Anträge	Begründung
Anhang III Gebühren und Abgaben der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie				
4.5	Einbürgerungswesen			

² GebR: SSSB 154.11 (Anhang 3 Ziff. 4.5)

	Die nachstehenden Gebühren werden pro Person erhoben; ausgenommen sind gemeinsam eingebürgerte Ehepaare, Personen, die in eingetragener Partnerschaft leben, oder Eltern mit Kindern, von denen die Gebühren insgesamt nur einmal erhoben werden.		4.	SP/JUSO GB/JA (Eventualantrag zu Antrag 3)	4.5 Einbürgerungswesen Die nachstehenden Gebühren [...] erhoben werden. Die Einbürgerungsgebühren dürfen nicht mehr als 1 % des Nettojahreseinkommens der oder des Antragstellenden betragen.	Die Einbürgerung soll unabhängig von Einkommen und Vermögen möglich sein. Dazu ist eine weitergehende Abhängigkeit von Einkommen und Vermögen der entsprechenden Gebühren nötig, als dies heute der Fall ist. Mitbestimmung soll nicht von den finanziellen Möglichkeiten der entsprechenden Personen abhängig sein.
--	--	--	----	---	---	---

			5.	GFL/EVP (Änderungsantrag)	4.5.1	Verfahren zur Zusicherung der Einbürgerung. Für Ausnahmen vgl. Ziffern 4.5.1.1 bis 4.5.1.4 und 4.5.2	Zeittarif III	
					4.5.1.1	Von Minderjährigen, die ihr Gesuch selbstständig stellen, werden reduzierte Gebühren erhoben. Sind sie in das Gesuch eines Elternteils einbezogen, ist das Verfahren für sie kostenfrei. Die Einbürgerungsgebühr beträgt	500.00	
					4.5.1.2	Sind Minderjährige in das Gesuch eines Elternteils einbezogen, ist das Verfahren für sie kostenfrei.		
					4.5.3	Die Gebühr für den Einbürgerungstest beträgt	max. 390.00	
					4.5.4	Die Gebühr für abgewiesene Gesuche beträgt	300.00	
					4.5.5 4.5.1.3	Die Gebühr für Schweizerinnen und Schweizer beträgt	500.00	

					4.5.1.4	Die Gebühr für abgewiesene Gesuche beträgt	300.00		
					4.5.2	Auf Antrag der gesuchstellenden Personen wird in finanziellen Härtefällen eine Reduktion der Gebühren gemäss Ziffern 4.5.1.1 bis 4.5.1.4 bis auf Fr. 500.00 im Normalfall bzw. Fr. 200.00 für Minderjährige, die ihr Gesuch selbstständig stellen, gewährt. Nicht als finanzieller Härtefall gelten können Personen bzw. Personenhaushalte mit Bruttojahreseinkommen von über Fr. 75'000.00 oder mit einem steuerbaren Vermögen von über Fr. 50'000.00. Der Gemeinderat regelt die Details.			
					4.5.3	Die Gebühr für den Einbürgerungstest beträgt	max. 390.00		

			6. (NE U)	FSU (Eventualantrag zu Antrag 3)	<table><tr><td>4.5</td><td>Die Stadt Bern erhebt nachfolgende Gebühren für die Einbürgerungen</td><td></td></tr><tr><td>4.5.1</td><td>Einzelpersonen mit oder ohne minderjährige Kinder</td><td>400.-</td></tr><tr><td>4.5.2</td><td>Minderjährige Personen, die sich ohne ihre Eltern einbürgern lassen</td><td>200.-</td></tr><tr><td>4.5.3</td><td>Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, mit oder ohne minderjährige Kinder</td><td>600.-</td></tr><tr><td>4.5.4</td><td>Schweizerinnen und Schweizer, die sich in Bern einbürgern lassen</td><td>400.-</td></tr></table>	4.5	Die Stadt Bern erhebt nachfolgende Gebühren für die Einbürgerungen		4.5.1	Einzelpersonen mit oder ohne minderjährige Kinder	400.-	4.5.2	Minderjährige Personen, die sich ohne ihre Eltern einbürgern lassen	200.-	4.5.3	Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, mit oder ohne minderjährige Kinder	600.-	4.5.4	Schweizerinnen und Schweizer, die sich in Bern einbürgern lassen	400.-	
4.5	Die Stadt Bern erhebt nachfolgende Gebühren für die Einbürgerungen																				
4.5.1	Einzelpersonen mit oder ohne minderjährige Kinder	400.-																			
4.5.2	Minderjährige Personen, die sich ohne ihre Eltern einbürgern lassen	200.-																			
4.5.3	Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, mit oder ohne minderjährige Kinder	600.-																			
4.5.4	Schweizerinnen und Schweizer, die sich in Bern einbürgern lassen	400.-																			
4.5.3	Die Gebühr für den Einbürgerungstest beträgt	max. 390.00	7.	SP/JUSO GB/JA! (Eventualantrag zu Antrag 3)	4.5.3 Die Gebühr für den Einbürgerungstest beträgt max. 390.00. Die Stadt erhebt keine Gebühren für den Einbürgerungstest.	Die Gebühren für Einbürgerungen sollen nicht erhöht werden, damit die Erlangung der politischen Rechte nicht noch mehr zu einer Frage der finanziellen Möglichkeiten wird.															
4.5.4 (neu)	Die Gebühr für abgewiesene Gesuche beträgt	300.00	8.	SP/JUSO GB/JA! (Eventualantrag zu Antrag 3)	4.5.4 Die Gebühr für abgewiesene Gesuche beträgt 300.00 200.00.	Die Gebühren für Einbürgerungen sollen nicht erhöht werden,															

						damit die Erlangung der politischen Rechte nicht noch mehr zu einer Frage der finanziellen Möglichkeiten wird.
--	--	--	--	--	--	---

18. Juni 2020